

Nur 3 Unternehmer in Deutschland führen ein ordnungsgemäßes Kassenbuch

In der letzten Zeit wird bei Betriebsprüfungen zunehmend auf formale Fehler bei der Kassenführung geachtet. Dies betrifft überwiegend Unternehmen mit Bareinnahmen; die Grundsätze gelten aber für alle, die ein Kassenbuch führen.

Deshalb habe ich die diesbezüglichen Vorschriften, die wir alle kennen, aber gern vergessen, schriftlich zusammengefasst.

Die Bargeldgeschäfte im Unternehmen müssen exakt **täglich vollständig richtig und geordnet** aufgezeichnet werden. Auch Entnahmen/Einlagen sind täglich zu erfassen; es müssen Eigenbelege geschrieben werden!

Als Anlage erhalten Sie ein Muster eines Kassenberichts. Wenn Sie diesen Bericht täglich führen (incl. Zählung des Kassenbestandes und Aufstellung eines Zählprotokolles), führen Sie eine formal ordnungsgemäße Kasse. Andere im Handel erhältlichen Formulare sind nicht ausreichend. (Bei meiner letzten Fortbildung vertrat der Dozent die Meinung, dass in ganz Deutschland max. 3 Betriebe eine ordnungsgemäße Kassenführung zustande bringen.)

Wenn Sie die Kasseneintragungen mit einem EDV-Programm erledigen, muss es sicher sein gegen nachträgliche Änderungen.

Bei Verstößen gegen die Kriterien zur Ordnungsmäßigkeit kann ein Betriebsprüfer die Kassenbuchhaltung verwerfen und die Umsätze schätzen. Dazu genügt bereits ein Kassenbuch auf Excel (nicht sicher gegen nachträgliche Änderungen) oder ein nachträglich geführtes Kassenbuch (Sie müssen **täglich** zählen und eintragen). Bei formalen Mängeln muss der Prüfer nicht nachweisen, dass der Inhalt des Kassenbuches falsch ist!!

Betriebe, die ihre Einnahmen mit einer Registrierkasse erfassen, müssen zusätzliche Anforderungen erfüllen. Alle zur Kasse gehörenden Unterlagen sind aufzubewahren, auch wenn es die Kasse nicht mehr gibt.

Die Daten der Kasse müssen auch elektronisch (auf CD, Stick) dem Finanzamt zur Auswertung übergeben werden. Der Prüfer kann mit verschiedenen EDV-Programmen die Eintragungen auf Merkwürdigkeiten überprüfen. Wenn Ihre Kasse dies nicht kann, sind Sie verpflichtet, die Software vom Kassenhersteller entsprechend anpassen zu lassen. Seit 1.1.2017 müssen alle Kassen elektronisch lesbar sein; ab 1.1. 2020 müssen sie auch „fälschungssicher“ sein, d.h. es sind keine nachträglichen Löschungen mehr möglich.

Wenn ich Mandanten auf diese Regelungen hinweise, bekomme ich häufig die Antwort: Bei meiner letzten Betriebsprüfung hat der Prüfer nichts beanstandet!! Aber leider haben sich die Zeiten geändert. Früher haben Betriebsprüfer nur bei groben Fehlern oder bei sehr geringem Gewinn die Kassenbuchhaltung verworfen und den Umsatz geschätzt. Seit einigen Jahren achten sie stärker auf Ordnungsmäßigkeit; deswegen bitte die oben genannten Punkte auch beachten. Im Ernstfall ärgert man sich, wenn man selbst einem Prüfer die Arbeit erleichtert hat.

Kassenbericht Nr. 114

Datum 20.7.14

Kassenbestand bei Geschäftsschluß

738 12 Buchungsvermerke

Ausgaben im Laufe des Tages

Wareneinkäufe und Warennebenkosten

Vorsteuer

Netto-/Brutto-Betrag

Staples Toner

100 -

Briefmarken

50 -

Banken

50 -

Geschäftsausgaben

Vorschuß Lohn

100 -

Zur Bank Scheck

100 -

Zur Bank Bargeld

100 -

Privatentnahmen

(hier für Eigenbeleg
Schreiben)

- -

200 -

Sonstige Ausgaben

Vorsteuer bei Nettobetrag

700 -

Summe

1438 12

abzüglich

Kassenbestand des Vortages

311 14

abzüglich sonstige Einnahmen

Kasseneingang

1126 98

Der Kassenzettel des Tages

Kundenzahl

Sollte den gleichen

Betrag/Kunde

Betrag auslösen!

Einnahmen (Tageslosung)

1126 98

Unterschrift

Meier